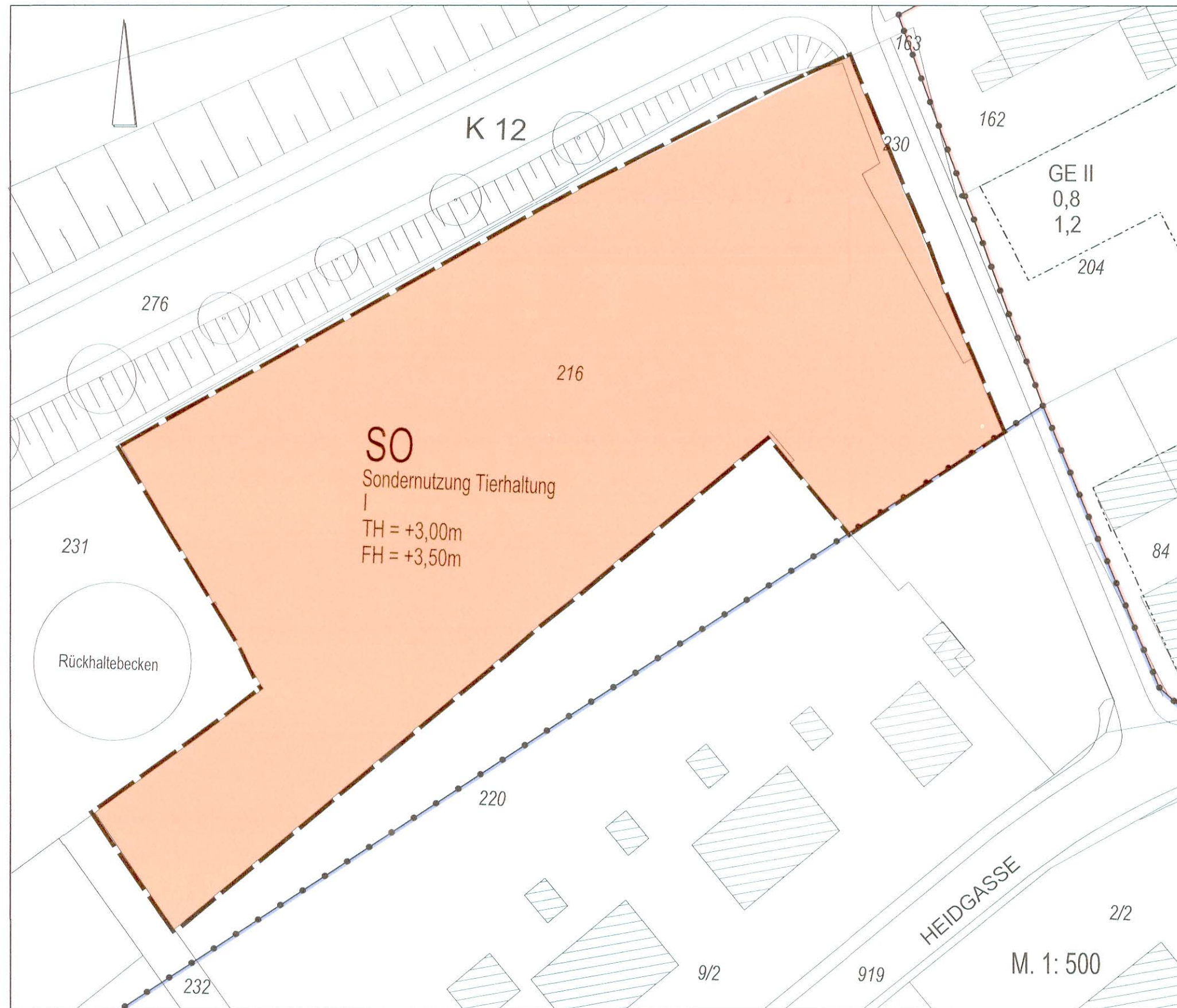




GEMEINDE ALDENHOVEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 59 S



Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Bau NVO mit der Zweckbestimmung Sondernutzung Tierhaltung mit den dazugehörigen baulichen Anlagen wie Stallungen, Paddocks, Gehege und Bewegungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung

TH 3.00

Traufhöhe als Höchstmaß (gem. § 18 BauNVO)
Die Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden, der Bezugspunkt wird bei 0,5 Meter im Mittel über dem Niveau der Erschließungsstraße festgesetzt.
Als Erschließungsstraße gilt die Straße zwischen der Heidgasse und der K12.
Die Traufhöhe bemisst sich von der Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

FH 3.50

Firsthöhe als Höchstmaß (gem. § 18 BauNVO)
Die Firsthöhe ist das Abstandsmaß von der Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden bis zur Oberkante Dachhaut des Firstes.
Unterer Bezugspunkt (gem. § 18 BauNVO)
Der Bezugspunkt wird bei 0,5 Meter im Mittel über dem Niveau der Erschließungsstraße festgesetzt.
Als Erschließungsstraße gilt die Straße zwischen der Heidgasse und der K12.

3. Bauweise, Baugrenzen



Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Siersdorf gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

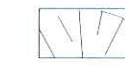


Baugrenzen (außerhalb des Geltungsbereichs)

4. Sonstige Planzeichen



Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Böschung, vorhanden



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 Abs. 15 BauNVO, soweit diese nicht schon durch Nutzung, z.B. Grünflächen erkennbar sind. Auch die öffentlichen Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen.



Gilt für Geltungsbereich der Satzung und Bereich der Festlegung der Grenzen f.d. im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 BauGB.



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 Abs. 15 BauNVO, soweit diese nicht schon durch Nutzung, z.B. Grünflächen erkennbar sind. Auch die öffentlichen Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen.

Gilt für Bebauungsplan Nr. 4.

5. Hinweise

Kampfmittelbeseitigung

Vor Baubeginn wird eine Überprüfung auf Kampfmittel empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine zusätzliche Sicherheitsdektion empfohlen.

Bereich Bebauungsplan Nr. 59 S



Gemeinde Aldenhoven -Siersdorf-
Bebauungsplan Nr. 59 S

Die Plangrundlage dieses Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Aldenhoven, den _____

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 21. März 2013 (GV.NRW. S. 142)

Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194)

Der Bauverwaltungsausschuss der Gemeinde Aldenhoven hat in der Sitzung vom 25.4.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen. Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss über die Offenlage wurde am 07.06.2014 ortsüblich bekanntgegeben.

Aldenhoven, den 09.09.2015

Bürgermeister Ratsmitglied

Die Durchführung der Offenlage erfolgt in der Zeit vom 16.06.2014 bis zum 17.07.2014

Aldenhoven, den 09.09.2015

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat in der Sitzung vom 19.03.2015 beschlossen, diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung festzusetzen. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 25.04.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtswirksam.

Aldenhoven, den 09.09.2015

Bürgermeister Ratsmitglied